

Corona

Behandlung von Patientinnen und Patienten

In Zeiten von Corona ergeben sich im Praxisalltag für die Behandlung von Patientinnen und Patienten häufig Fragen wie: Welche allgemeinen Vorgaben gelten? Darf die Praxis einen Corona-Test verlangen? Kann eine Behandlung von Personen abgelehnt werden, die von der Maskenpflicht befreit sind? Eine Übersicht über die wichtigsten Regelungen.

Personen mit COVID-19-Symptomen: Behandlung in der Arztpraxis

Symptomatische Personen müssen zur Abklärung eines COVID-19-Verdachtsfalls im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung diagnostiziert und therapiert werden. Die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt entscheidet im Einzelfall, ob ein PCR-Test erforderlich ist, und übernimmt auch die Behandlung. Führt die Arztpraxis selbst keine PCR-Tests durch, kann sie symptomatische Personen mit dem Formular 10C an ein Labor überweisen – ein Verweis an eine Teststation ist nicht erlaubt.

Corona-Test: keine Bedingung für Praxisbesuch und Behandlung

Für Patientinnen und Patienten, die eine Praxis aufsuchen, besteht grundsätzlich keine Testpflicht. Ein Corona-Test darf von diesen deshalb auch nicht als Bedingung für einen Praxisbesuch oder für die Behandlung gefordert werden. Das gilt übrigens unabhängig vom Impfstatus, da derzeit keine allgemeine Corona-Impfpflicht besteht.

Befreiung von der Maskenpflicht: weiterhin Rechtsanspruch auf Behandlung

Innerhalb der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung gilt die Untersuchungs- und Behandlungspflicht. Hieraus ergibt sich für gesetzlich Krankenversicherte auch der Rechtsanspruch auf eine Behandlung. Patientinnen und Patienten, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, dürfen somit nicht generell für eine Behandlung abgelehnt werden. Ebenso darf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ihnen gegenüber nicht durchgesetzt werden.

Die Maskenpflicht besteht nicht:

- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs
- für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder für die dies unzumutbar ist (ärztliches Attest nötig)
- soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen erforderlich ist, die eine Hör- oder Sehbehinderung haben

Zum Nachlesen

- 34. Corona-Bekämpfungsverordnung: corona.rlp.de > Service > Rechtsgrundlagen
- SGB V, §§ 11 und 27: www.gesetze-im-internet.de/sgb_5